

KVJS- Postfach 10 60 22, 70049 Stuttgart
Stadt- und Landkreise
und kreisangehörige Städte mit
einem Jugendamt in Baden-Württemberg

Nachrichtlich:
Landkreistag Baden-Württemberg
Städtetag Baden-Württemberg
Gemeindetag Baden-Württemberg

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration
Baden-Württemberg

Dezernat 4
Jugend -
Landesjugendamt

Rückfragen bitte an:
Christoph Grünenwald
Tel. 0711 6375-297

Rundschreiben-Nr.
68/2022

19. Mai 2022

Ablauf der Frist zur freiwilligen Kostenübernahme für Anfang März eingereiste Zuflucht suchende Kinder und Jugendliche aus der Ukraine

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg (Sozialministerium) hatte den Jugendamtsleitungen mit Schreiben vom 18. März 2022 mitgeteilt, dass über § 89d SGB VIII hinausgehend auf freiwilliger Basis Jugendhilfekosten durch das Land Baden-Württemberg erstattet werden.

Mit Rundschreiben vom 31. März 2022 (Rundschreiben-Nr. 45/2022) informierten wir Sie, dass der Landkreistag Baden-Württemberg, der Städtetag Baden-Württemberg und der Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS) sich in einem gemeinsamen Schreiben an das Sozialministerium für eine Verlängerung der Frist der freiwilligen Kostenerstattung auf mindestens sechs Monate nach der Einreise einsetzten. Außerdem wurde eine Ausweitung auf weitere Sachverhalte angeregt. Eine Stellungnahme des Sozialministeriums steht noch aus.

Das Land sicherte im Schreiben vom 18. März 2022 zu, die Kosten, die ein örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe aufwendet, auf freiwilliger Basis zu erstatten, wenn

- die Feststellung der Minderjährigkeit eines Leistungsempfängers und/oder

- die Feststellung, ob ein Leistungsempfänger durch eine personensorge- und/oder erziehungsberechtigte Person begleitet wird

durch die spezifischen, mit der Einreise von Zuflucht Suchenden aus den Kriegsgebieten in der Ukraine verbundenen Umstände (insbesondere fehlende urkundliche Nachweise, Übersetzung von Urkunden etc.) erschwert ist sowie die Leistung innerhalb von drei Monaten ab dem Tag der Einreise gewährt wird.

Für die Bestimmung des Tages der Einreise gelten die Vorgaben des § 89d Abs. 2 SGB VIII entsprechend. Als Tag der Einreise gilt der Tag des Grenzübertritts, sofern dieser amtlich festgestellt wurde, oder der Tag, an dem der Aufenthalt im Inland erstmals festgestellt wurde, andernfalls der Tag der ersten Vorsprache bei einem Jugendamt (§ 89d Abs. 1 S. 2 SGB VIII).

Anderweitige Sachverhalte unterliegen nicht der freiwilligen Kostenübernahme.

In Abstimmung mit dem Landkreistag Baden-Württemberg und dem Städtetag Baden-Württemberg möchten wir Sie darauf hinweisen, dass die **dreimonatige Frist bei den Anfang März eingereisten Zuflucht Suchenden aus der Ukraine zeitnah ablaufen wird**. Um ggf. die Voraussetzungen für die freiwillige Kostenerstattung erfüllen zu können, empfehlen wir eine zeitnahe Prüfung, ob die dargestellten Voraussetzungen innerhalb von drei Monaten nach dem Tag der Einreise im Sinne des § 89d Abs. 1 S. 2 SGB VIII gegeben sind.

Wir bitten um Kenntnisnahme und Beachtung – vielen Dank!

Mit freundlichen Grüßen



Gerald Häcker